

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2277 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 26. November 1976 zum
Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

A. Problem

Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die dem freien Austausch von Wissen und Ideen dienen, soll eine von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung freie internationale Verbreitung gesichert werden.

B. Lösung

Annahme des Protokolls vom 26. November 1976 zum Abkommen vom 22. November 1950 im Rahmen der UNESCO durch die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2277 — anzunehmen.

Bonn, den 25. Januar 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Frau Dr. Martiny
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Martiny

Der Gesetzentwurf wurde in der 97. Sitzung am 29. September 1988 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Finanzausschuß, an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, dem sogenannten „Florenzer Abkommen“ bereits 1957 beigetreten. Dieses dient der Befreiung des internationalen Austausches von wirtschaftlichen Hemmnissen, insbesondere Zöllen, für Bücher und Zeitungen, Kunstgegenstände, Filme erzieherischen oder kulturellen Charakters, wissenschaftliche Geräte und Gegenstände für Blinde.

Das Zusatzprotokoll vom 26. November 1970, das sogenannte „Nairobi-Protokoll“, ergänzt das Florenzer Abkommen. Die Liberalisierung wird u. a. ausgedehnt auf die Mikrowiedergaben von Büchern, geologische, geophysikalische und andere Karten, Unterhaltungsfilme für Kinder und Jugendliche, Magnetbänder und sonstige Datenträger für erzieherische, wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke, Materialien für programmierten Unterricht und Multimediale Sätze für Unterrichtszwecke, Ersatzteile, Zubehör und Werkzeuge für wissenschaftliche Geräte und Instrumente, also vor allem auf Gegenstände, die zur Zeit der Aushandlung des Abkommens vom 22. November 1950 noch nicht bekannt oder unüblich waren.

Die Europäische Gemeinschaft wird dem Protokoll vom 26. November 1976 ebenfalls beitreten. Sie hat die vorgesehenen Zollbefreiungen bereits verwirklicht. Das Protokoll läßt den Beitritt von Zoll- und Wirtschaftsunionen allerdings erst dann zu, wenn alle Mitgliedstaaten bereits Vertragsparteien sind. Neben der Bundesrepublik Deutschland hat bisher nur Spanien das Protokoll noch nicht ratifiziert.

Die Bundesregierung hat das Protokoll am 18. Juni 1980 unterzeichnet. Das von ihr eingeleitete Ratifikationsverfahren wurde in der 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht abgeschlossen, nachdem der mitberatende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft nach einer nicht-öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 22. Februar 1984 über Abschnitt II und Abschnitt IV des UNESCO-Protokolls, durch das die Vertragsstaaten verpflichtet werden, u. a. auf ausländische wissenschaftliche Literatur keinerlei „Steuern oder sonstige inländische Abgaben“ zu erheben, seine Bedenken konkretisiert hatte. Kernpunkt dieser war die „Beibehaltung der umsatzsteuerfreien Einfuhr von Büchern im bisherigen Umfang“. Nach einer Sonderregelung beim Bücherimport sind

Büchersendungen aus dem Ausland bis 5 kg von der Gestellung beim Zoll mit der Folge ausgenommen, daß sie de facto von der Einfuhr-Umsatzsteuer befreit sind. Seinerzeit war befürchtet worden, daß diese Regelung wegen des Konfliktes mit dem EG-Steuerrecht, das Einfuhr-Umsatzsteuerbefreiungen enge Grenzen setzt, nicht aufrechterhalten bleiben könnte. Der Bundesminister der Finanzen hatte sich seinerzeit, nachdem die Bedenken vorgetragen worden waren, dafür entschieden, die 5 kg-Regelung beizubehalten. Die EG-Kommission hat diese Regelung bisher nicht aufgegriffen.

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Finanzausschuß hat einstimmig vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat bei einer Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN ebenfalls empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Darüber hinaus ermutigt er die Bundesregierung, auf dem Weg der Beseitigung von Zoll- und Handelshindernissen bei der Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters weiterzugehen und insbesondere das Abkommen von Nairobi rasch zu ratifizieren. Der Ausschuß unterstreicht, daß die sogenannte „5 kg-Grenze“ bei der Zustellung von Päckchen nicht ange-tastet werden darf.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1988 einvernehmlich empfohlen, aus entwicklungspolitischer Sicht in Artikel 1 Satz 1 die Worte „und IV“ sowie „G“ zu streichen. Eine Gefährdung bestimmter Wirtschaftssektoren der Bundesrepublik Deutschland sei durch die Annahme des Teils IV und des Anhangs G des Protokolls nicht zu befürchten, zumal im Anhang G eine Schutzklausel enthalten sei.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 38. Sitzung am 25. Januar 1989 beraten. Er ist dabei dem Vorschlag des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht gefolgt. Teil IV des Protokolls regelt die Verpflichtung zur Erteilung von etwa erforderlichen Einfuhrgenehmigungen und/oder Freigabe von Devisen in bestimmten Fällen. Anhang G sieht die Zollbefreiung für Musikinstrumente durch bestimmte kulturelle Institutionen unter der Voraussetzung vor, daß gleichartige Instrumente im Einfuhrland nicht hergestellt werden. Diese Schutzklausel würde diesen Anhang für die Gemeinschaftsländer praktisch unwirksam machen und darüber hinaus einen nicht vertretbaren büro-

kratischen Aufwand verursachen. Die Gemeinschaft hat Teil IV und Anhang G des Protokolls nicht angenommen. Wegen der bestehenden Gemeinschaftskompetenz kann insoweit auch die Bundesrepublik Deutschland nicht weitergehen als die Europäischen Gemeinschaften.

Der Ausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundestag einmütig bei einer Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 25. Januar 1989

Frau Dr. Martiny

Berichterstatlerin